

## GELINGENSBEDINGUNGEN FÜR EINE INTEGRIERTE FÖRDERUNG FÜR ALLE

### Eine „Tarifliste“ der Pädagogischen Arbeitsstelle LCH für die Begleitung der Entwicklungen in den Kantonen

#### MAXIME:

Die Lehrerschaft weiss um die Chancen der vorwiegend integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Die Lehrerschaft will dabei den Erfolg für diese und alle anderen Schülerinnen und Schüler. Sie spielt nicht mit in Misserfolgs-Inszenierungen zum Schaden der Lernenden.

Biel/Bienne: PA LCH, 3. erweiterte Fassung vom Dezember 2008

#### Ausgangslage

Viele Kantone sind – u. a. zwecks Umsetzung des „Neuen Finanzausgleichs Bund-Kantone“ (NFA) – daran, zumindest einen Teil des bisherigen separativen sonderpädagogischen Angebots in die Regelschulen zu integrieren. Dabei soll nicht mehr eine Finanzierung des Einzelfalls erfolgen, sondern mit einer pauschalen Finanzierung der Regelschulen aufgrund einer Indexierung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft gearbeitet werden. Die Lehrpersonen der Regelklassen sollen mit sonderpädagogischem Fachpersonal zusammenarbeiten, welches zur Schule bzw. zum Schulkreis gehört und der gleichen Schulleitung unterstellt ist. Daneben sollen für nicht integrierbare Schülerinnen und Schüler noch wenige separative Einrichtungen geführt werden. Die Maxime Integration wurde inzwischen auf Empfehlung bzw. im Rahmen des Sonderpädagogik-Konkordats der EDK auch auf die Kinder und Jugendlichen ausgeweitet, welche bisher in Kleinklassen/Sonderklassen separativ beschult wurden und immer schon ausschliesslich oder vorwiegend von den Kantonen und Gemeinden (und nicht von der IV) finanziert wurden. Die Regelklassen sollen also künftig sowohl die bisherigen „IV-Fälle“ wie auch die bisherigen „Sonderklässler“ integriert fördern.

Der LCH hat in früheren Verlautbarungen wie auch in seinen Positionsbezügen (z. B. Berufsleitbild, Standesregeln, Manifest für ein wirkungsvolles Bildungswesen) immer betont, dass die Lehrerschaft ihren Teil zum Gelingen integrativer Förderung beitragen will: Die Anerkennung von Heterogenität als Fakt in jeder Klasse, das Bemühen um eine entsprechende Schul- und Unterrichtsführung, die Verpflichtung zum sorgfältigen Abwägen, bevor zu Selektion und Delegation von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen geschritten wird, das Bemühen um stetige Weiterbildung, um die erforderliche Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen und mit den anderen beteiligten Fachkräften sowie um eine seriöse Selbstreflexion bezüglich der eigenen Haltungen und Förderpraxis. Dies gelingt allerdings nur dann, wenn auch Ausbildung und Arbeitsbedingungen in Schule und Unterricht stimmen.

#### Risiken

Angesichts der nun laufenden oder geplanten weit reichenden Integrationsprojekte mit Umlagerung des sonderpädagogischen Potentials in die Regelschulen stellt sich die Frage der Ressourcen erneut und verschärft. Denn es besteht die Gefahr, dass an den Förderressourcen gespart wird (weil die IV als Mitkostenträgerin wegfällt) oder eine bloss kostenneutrale Umlagerung stattfindet, obschon ja der Auftrag eines ganzen Systems verändert wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Kosten der Sonderschulung mit dem ehemaligen IV-Beitrag nur zum Teil finanziert wurde – die gesamten Kosten waren höher und bereits vor dem NFA zu einem grossen Teil vom Wohnkanton (allenfalls auch der Wohngemeinde) getragen wurden. Zudem würde es klar zu kurz greifen, die Ressourcen- und Qualitätsdiskussion einzig auf Seiten des sonderpädagogischen Angebots zu führen und nicht auch für die Seite der aufnehmenden Regelschulen.

### **Gelingensbedingungen**

In dieser Situation macht es Sinn, Gelingensbedingungen zu formulieren, an denen kantonale und kommunale Konzepte gemessen werden bzw. welche in solche Konzepte einfließen sollen. Der Katalog wird im Dialog mit den Kantonalverbänden und Fachstellen ständig ergänzt, konkretisiert und korrigiert. Die Form der Word-Datei erlaubt situationsgerechte kantonale bzw. lokale Anpassungen der Liste.

**Zweck des Anforderungskatalogs** ist es, den Kantonalverbänden, den Schulleitungen und den Lehrpersonen von Regelschulen sowie anderen engagierten Kräften ein Instrument in die Hände zu geben, mit dem sie

- sich im Kanton, zusammen mit den Behörden und den Fachorganen für günstige Rahmenbedingungen namentlich auch in den Regelklassen einsetzen können;
- sich nötigenfalls gegen ungünstige Bedingungen wehren bzw. für günstigere einsetzen können;
- als Ultima Ratio eine Verweigerung der Mitarbeit begründen können.

Als **Beurteilungs-Code** (äusserste Spalte rechts) schlagen wir vor:

- 0 = keine verlässliche Perspektive absehbar; entsprechende Vorstösse wurden abgelehnt bzw. Versprechungen erscheinen als nicht einlösbar. Dabei entscheiden, ob dem Nuller additive oder (im Falle eines „need to have“-Items) multiplikatorische Funktion zukommen soll.
- \* = erste gute Ansätze gesichert, aber noch nicht ausreichend; braucht noch grossen Ausbau
- \*\* = gut aufgegleist, aber noch zu optimieren
- \*\*\* = sehr gut und mit Aussicht auf Dauerhaftigkeit eingerichtet
- ? = darüber wissen wir noch zu wenig; ist noch näher abzuklären

Es macht überdies Sinn, die Ansprüche zu gewichten.

Die vorliegende Fassung ist von der Pädagogischen Arbeitsstelle LCH redigiert und von der Geschäftsleitung LCH an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2008 genehmigt worden. Quellen waren Diskussionen in der Pädagogischen und in der Standespolitischen Kommission des LCH, der „Index für Inklusion“ (Hinz/Boban), Einzelbeiträge von Markus Truniger (QUIMS, Volksschulamt Kt. Zürich), Elisabeth Moser Opitz (Institut für Heilpädagogik PH Bern), Materialien von Judith Hollenweger (PH Zürich) sowie Beiträge einer Interessengemeinschaft von Berufsverbänden des sonderpädagogischen und therapeutischen Fachpersonals (astp, BHS, BVF, DLV, Rhythmik Schweiz, VAD und VAF).

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *, **, ***, ?
<b>1.</b>	<b>Aus- und Weiterbildung der Regelklassen- und sonderpädagogischen Lehrpersonen und des Therapiepersonals</b>			
1.1.	Alle Lehrpersonen der Regelklassen erhalten eine Aus- und Weiterbildung, welche zu einem individualisierend angelegten Unterricht befähigt, zur Lernstandsdiagnose und zur Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen und anderen Fachkräften bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Ansprüchen (Lernbeeinträchtigte wie auch besonders Begabte). Umfang WB: mind. 5 Tage, davon ein Teil schulintern zwecks Verbindung mit der konkreten Situation und Zusammenarbeit Zudem: Weiterbildung auch für Behörde sichergestellt			
1.2.	Die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen erhalten eine auf den Einsatz in Regelschulen zugeschnittene, fachlich hochstehende Ausbildung. Es handelt sich in der Regel um eine Weiterbildung auf der Basis eines entsprechenden Stufendiploms. Mindestanspruch ist ein von der EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik.			
1.3.	Bisherige Sonderklassen-Lehrkräfte erhalten wo nötig eine Weiterbildung für den Einsatz in Regelschulen bzw. angemessene Outplacement-Hilfen bei Nichteignung für diese neue Rolle.			
1.4.	Die therapeutischen bzw. anderen spezialisierten sonderpädagogischen Fachpersonen, welche bisher in Sonderschulen gearbeitet haben, erhalten eine Aus- und Weiterbildung, welche zu sinnvollen Förder- und Therapieangeboten innerhalb der integrativen Schulung und zur Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und weiteren Fachleuten befähigt. Umfang WB: Mindestens 3 Tage			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *; **; ***; ?
<b>2.</b>	<b>Leitung und Aufsicht</b>			
2.1.	Die Zuständigkeiten bzw. Befugnisse der Akteure (Lehrpersonen, Sonderpädagogisches und therapeutisches Fachpersonal, Schulleitung, Eltern, Behörden, Aufsichtsorgane) sind geklärt. Es ist Führungsmässig für eine professionelle Zusammenarbeit der Akteure gesorgt (Unterstützung der Zusammenarbeit, Koordination, Case Management).			
2.2.	Die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen befähigt zur Übernahme bzw. zum Einbau der neuen Funktionen: Führung des sonderpädagogischen Fachpersonals, Case Management, Ressourcensprechung und -beantragung, Zusammenarbeit mit Fachstellen (z. B. Schulpsych. Dienst, Heilpäd. Zentren), Moderation der schulinternen Zusammenarbeit.			
2.3.	Die Schulleitungen verfügen über eine angemessene zeitliche Dotation für diese neuen Aufgaben.			
2.4.	Es gibt eine Qualitätskontrolle, welche für die Einhaltung der fachlichen Standards und für Erfolgskontrollen sorgt. Damit werden u.a. kostspielige Leerläufe und ungewollte Nebenwirkungen der integrierten Förderung rasch erfasst und behoben. Zwischen den Lehrpersonen, den sonderpädagogischen und therapeutischen Fachkräften, allfälligen Assistenzkräften, der Schulleitung und der Schulaufsicht ist geklärt, wer welchen Teil der Qualitätskontrolle ausübt.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *, **, ***, ?
<b>3.</b>	<b>Förderplanung und -kontrolle mit Folgen</b>			
3.1.	Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen stehen praktikable und valide Instrumente für Förderplanung und Diagnostik zur Verfügung, welche auf fachlich bzw. fachdidaktisch ausgewiesenen Grundlagen beruhen.			
3.2.	Für diese Aufwendungen sind die nötigen personellen bzw. zeitlichen Ressourcen gegeben.			
3.3.	Es stehen Lehrmittel und Lernhilfen zur Verfügung, die eine breite Differenzierung ermöglichen.			
3.4.	Besonderes Augenmerk gilt dabei der ständigen Überprüfung von Fördermassnahmen und -zielen, um gegebenenfalls zeitgerecht Korrekturen vornehmen zu können. Es wird dabei auch geachtet auf die Grenzen integrierter Förderung: z. B. wo Fortschritte ungenügend oder gar Rückschritte beobachtbar sind, wo andere Schülerinnen und Schüler in ihrem Fortkommen beeinträchtigt werden, wo der Ressourceneinsatz unverhältnismässig wird und auf Kosten anderer Aufgaben geht oder wo die beteiligten Lehr- und anderen Fachpersonen bzw. die Schulklassen chronisch überfordert werden. Die Feststellungen geschehen nicht willkürlich, sondern sind transparent und einem professionellen Diskurs zugänglich.			
3.5.	Festgestelltes Ungenügen von Fördermassnahmen oder ungewollte Nebenwirkungen führen zu Konsequenzen: Entweder werden die Ressourcen Erfolg versprechend angepasst oder es erfolgt eine Übergabe an eine separative Einrichtung.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *; **; ***; ?
<b>4.</b>	<b>Therapieangebote bei medizinisch-therapeutischen Indikationen (z. B. Körperbehinderte)</b>			
4.1.	Sowohl für die integrierte wie auch für die ambulante oder separative Therapie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen stehen praktikable und valide Instrumente für Erfassung, Diagnostik und Therapie zur Verfügung, welche auf fachlich ausgewiesenen Grundlagen beruhen.			
4.2.	In der Eingangsstufe kann bei psychosozialen Risikokonstellationen die Heilpädagogische Früherziehung beigezogen werden.			
4.3.	Für diese Aufwendungen sind die nötigen personellen und zeitlichen Ressourcen bereitzustellen.			
4.4.	Es stehen Therapiematerial und Infrastruktur zur Verfügung, die eine breite Differenzierung ermöglichen.			
4.5.	Besonderes Augenmerk gilt dabei der ständigen Überprüfung von Fördermassnahmen und -zielen, um gegebenenfalls zeitgerecht Korrekturen vornehmen zu können. Es wird dabei auch geachtet auf die Grenzen integrierter Förderung: z. B. wo Fortschritte ungenügend oder gar Rückschritte beobachtbar sind, wo andere Schülerinnen und Schüler in ihrem Fortkommen beeinträchtigt werden, wo der Ressourceneinsatz unverhältnismässig wird und auf Kosten anderer Aufgaben geht oder wo die beteiligten Lehr- und anderen Fachpersonen bzw. die Schulklassen chronisch überfordert werden. Die Feststellungen geschehen nicht willkürlich, sondern sind transparent und einem professionellen Diskurs zugänglich.			
4.6.	Festgestelltes Ungenügen von Fördermassnahmen oder ungewollte Nebenwirkungen führen zu Konsequenzen: Entweder werden die Ressourcen Erfolg versprechend angepasst oder es erfolgt eine Übergabe an eine separative Einrichtung.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *; **; ***; ?
<b>5.</b>	<b>Arbeitsbedingungen in den Regelschulen</b>			
5.1.	In der Arbeitszeitdefinition der Regelklassen-Lehrpersonen ist der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung eines individualisierenden und integrierenden Unterrichts, für die Zusammenarbeit im Team, mit dem sonderpädagogischen und therapeutischen Personal, mit Fachstellen sowie mit den Eltern von besonders förderungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen angemessen eingebaut.			
5.2.	In der Arbeitszeitdefinition der sonderpädagogischen Fachpersonen/Therapeut(inn)en ist der Aufwand für die Abklärung, Beratung, Vor- und Nachbereitung, Therapie und (sonder)pädagogische Förderangebote, die dafür notwendigen Arbeitswege sowie die Zusammenarbeit mit den Regelklassen-Lehrpersonen, im Schulteam, mit Fachstellen und Eltern angemessen berücksichtigt.			
5.3.	Den Lehrpersonen stehen niederschwellig beanspruchbare Fachkräfte zur Unterstützung bei Problemen (Coaching der Lehrperson bzw. Einzelhilfe für Lernende) zur Verfügung.			
5.4.	Die Klassenbestände bzw. die Betreuungsrelationen sind der jeweiligen Situation – der Art bzw. der Heterogenität der Förderbedürfnisse in den Klassen – angemessen.			
5.5.	Wo die integrierte Sonderpädagogische Arbeit zu schwankenden Lerngruppen-Grössen und Pensen führt, ist die Arbeitsplatzsicherheit trotzdem gewährleistet. Schwankende Schülerzahlen und Pensenteile infolge Sonderpädagogischer Massnahmen führen nicht gegen den Willen der Lehrpersonen zu Beeinträchtigungen in der Besoldung und anderen Anstellungsbedingungen, sondern werden im Rahmen des Pensenpools für anderweitigen Aufgaben an der Schule aufgefangen.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *; **; ***; ?
5.6.	Die räumlich-architektonischen Bedingungen erlauben ein differenzierendes Arbeiten mit Klassen, Halbklassen, Kleingruppen bzw. in der Einzelförderung.			
5.7.	Bei der Integration von körperlich behinderten Lernenden erlauben die architektonischen bzw. technischen Bedingungen die erforderliche gute Fortbewegung im Schulhaus und Schulareal.			
5.8.	Es liegen kantonal erlassene Rahmenregelungen bezüglich Lernzielerreichung und Promotion/Zeugniserstellung vor, welche auf die verschiedenen Arten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen abgestimmt sind. Die Regelungen sind allen Beteiligten bekannt.			
<b>6.</b>	<b>Verfügbarkeit subsidiärer Fördereinrichtungen</b>			
6.1.	Für schwierige Situationen (z. B. massive Unterrichtsstörungen, wenn die Förderung von einzelnen Kindern oder einer Klasse nicht mehr gewährleistet werden kann) sind besondere Massnahmen bereitzuhalten wie die Möglichkeit eines teilzeitlichen Schulbesuchs, (vorübergehende) separative Schulung, zusätzliche personelle Unterstützung, Versetzung von Schülerinnen und Schülern in andere Klassen usw.			
6.2.	Für die Zuweisung zu diesen Angeboten bestehen sehr klare Indikationen, welche zumindest kantonsweit standardisiert, idealerweise interkantonal einheitlich geregelt sind; das zeitliche Verbleiben und die Durchlässigkeit zu anderen Institutionen sind geklärt.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *, **, ***, ?
<b>7.</b>	<b>Handhabung der sozial-indexierten Ressourcenzuteilung</b>			
7.1.	Die Kriterien für die sozial-indexierte Ressourcenzuteilung sind sowohl auf kantonaler Ebene wie auch – bei der Feinverteilung – auf lokaler Ebene (innerhalb der Gemeinde und innerhalb der Einzelschule) klar und differenziert abgefasst. Sie tragen auch den Erkenntnissen über Kipp-Effekte in Quartieren mit besonders hoher Belastung Rechnung. Die Spreizung zwischen sehr tiefer und sehr hoher Belastung muss realistisch gross sein (Benchmark Niederlande: 100 - 190 %).			
7.2.	Die Handhabung des Sozialindex ist transparent, von den Beteiligten (auch von den Lehrpersonen und den anderen Fachpersonen) nachvollziehbar.			
7.3.	Die Indikatoren für die Berechnung der Relation von Basiswert und Sozialindex werden laufend überprüft und den lokalen Gegebenheiten angepasst. Der Kanton hält Einsatzreserven bereit, welche über die pauschale Ressourcenzuteilung hinaus unter bestimmten Bedingungen den Schulen bzw. Klassen mit besonderen Belastungen kurzfristig zugeleitet werden. In speziellen Fällen, bei besonderen Behinderungen, können fallbezogene zusätzliche Mittel (über die Pauschale hinaus) abgerufen werden.			
7.4.	Sind die Gemeinden mit der Mittelzuteilung nicht einverstanden, steht ihnen ein ordentlicher Beschwerdeweg zur Verfügung.			

Ziff.	Gelingensbedingungen	Ist-Stand	Pendenzen (nicht oder ungenügend erfüllte Ansprüche)	Bewertung: 0; *, **, ***, ?
<b>8.</b>	<b>Kontinuität über die ganze Schullaufbahn</b>			
8.1.	Es ist gesichert, dass die Förderung, Prävention, Therapie und Integration kontinuierlich über die ganze Schullaufbahn hinweg erfolgt. Brüche in den Bemühungen beim Übergang zwischen den Schulstufen werden vermieden namentlich durch Standort- und Übergabegespräche bei den Klassen- und Stufenwechseln, wofür die entsprechenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.			
8.2.	Für die professionelle Weitergabe der relevanten Informationen über die Lernenden bestehen klare Regelungen, welche sowohl den pädagogischen Erfordernissen wie auch dem Datenschutz genügend Rechnung tragen.			
<b>9.</b>	<b>Evaluation/Weiterentwicklung des Systems</b>			
9.1.	Das Konzept und die Praxis der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen werden auf allen Ebenen (Schule, Gemeinde, Kanton, EDK) professionell evaluiert. Die Erkenntnisse aus dem Systemmonitoring und den fokussierten Evaluationen werden in transparenter Art ausgewertet und in Verbesserungen oder Kursänderungen umgesetzt. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Schulen wird aktiv gefördert, sodass die Schulen und Lehrkräfte voneinander lernen können.			
9.2.	Es stehen zusätzliche Zeitgefässe für Teamentwicklung zur Verfügung, um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Lehrpersonen, sonderpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen und weiteren Amtsstellen einzuspielen.			